



## Statuten

### I. NAME, SITZ, ZWECK

#### Art 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «100er Club der Rapperswil-Jona Lakers» (nachstehend: Verein) besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### Art. 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Erhaltung des Eishockeysports als wichtige Institution für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie der finanziellen Unterstützung der Lakers Sport AG oder ihrer Rechtsnachfolgerin. Gleichzeitig bezweckt der Verein das Zurverfügungstellen einer Plattform zur Pflege gesellschaftlicher und geschäftlicher Kontakte.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) «100er»-Mitgliedern: Die «100er»-Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen, die sich mit dem Eishockeysport und den Rapperswil-Jona Lakers verbunden fühlen;
- b) «100er-Next-Generation»-Mitgliedern: Die «100er-Next-Generation»-Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die sich mit dem Eishockeysport und den Rapperswil-Jona Lakers verbunden fühlen, bis zur Vollendung des 29. Altersjahr offen. Die Anzahl der «100er-Next-Generation»-Mitglieder ist beschränkt und wird vom Vorstand festgelegt;
- c) «100er<sup>plus</sup>»-Mitgliedern: Die «100er<sup>plus</sup>»-Mitgliedschaft steht sämtlichen «100er»-Mitgliedern offen, welche den Verein über die «100er»-Mitgliedschaft hinaus finanziell mit einem vom Vorstand festgelegten jährlichen Mindestbeitrag unterstützen. Die Anzahl der «100er<sup>plus</sup>»-Mitglieder ist nicht beschränkt.

#### **Art. 4 – Rechte je nach Art der Mitgliedschaft**

Die «100er»-Mitgliedschaft ist pro Vereinsjahr mit folgenden Rechten verbunden:

- Zwei Sitzplatz-Saisonkarten für Spiele der ersten Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers;
- Zutritt zur «100er-Lounge»;
- Parkplatz neben dem Stadion gegen zusätzliche Entschädigung.

Die «100er-Next-Generation»-Mitgliedschaft ist pro Vereinsjahr mit folgenden Rechten verbunden:

- Eine Sitzplatz-Saisonkarte für Spiele der ersten Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers;
- Zutritt zur «100er-Lounge».

Die «100er<sup>plus</sup>»-Mitgliedschaft ist pro Vereinsjahr mit folgenden Rechten verbunden:

- Kostenloser Parkplatz, nach Möglichkeit unmittelbar beim Stadion;
- Zwei Sitzplatz-Gästekarten pro Spiel der ersten Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers Sport;
- Teilnahme an exklusiven Anlässen im Rahmen der Rapperswil-Jona Lakers oder ihnen verbundene Dritte;
- Beizug von höchstens zwei Personen aus dem Kader der ersten Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers für einen halben Tag (z. B. für Unternehmens- oder Werbeanlässe).

#### **Art. 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Für den Vereinsbeitritt hat der Kandidat dem Vorstand ein schriftliches Anmeldeformular einzureichen, mit welchem er die Statuten und die Vereinsbeschlüsse anerkennt. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen abschliessend.

#### **Art. 6 – Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt für die Rechtsnachfolger eines Mitglieds im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Todes.

### **Art. 7 – Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Vorbehalten bleibt die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr (Art. 7 Abs. 2)

### **Art. 8 – Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn:

- a) dieses den Interessen des Vereins wiederholt oder im groben Masse zuwiderhandelt;
- b) dieses seine Pflichten als Mitglied in erheblichem Masse verletzt;
- c) dieses seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Sofern ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden soll, teilt Vorstand diese Absicht dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mit. Das betroffene Vereinsmitglied kann sich innert 30 Tagen seit Zugang dieser Mitteilung mittels schriftlicher Stellungnahme zu Händen des Vorstands dazu äussern.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss abschliessend. Der Beschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **III. Finanzen**

### **Art. 9 – Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sonderbeiträgen und anderen freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen sowie
- d) übrigen Einnahmen

### **Art. 10 – Jahresbeiträge**

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung die Beitragszahlungen für alle Mitglieder-Kategorien zur Genehmigung vor.

Die Mitgliederbeiträge können dabei insbesondere je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich festgesetzt werden.

### **Art. 11 – Aufwendungen des Vereins**

Die Aufwendungen des Vereins richten sich nach dem Budget, welches vom Vorstand erstellt und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **Art. 12 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **Art. 13 – Vereins-/Rechnungsjahr und Jahresrechnung**

Das Vereins-/Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April jedes Jahres. Auf Ende jedes Vereins-/Rechnungsjahrs wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) erstellt, welche der ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 14 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle, sofern der Verein von Gesetzes wegen zur Revision verpflichtet ist

### **Art. 15 – Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt in geeigneter Weise in elektronischer Form, per E-Mail mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist entweder gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die formellen Vorgaben ihrer Einberufung richten sich gemäss Abs. 1.

### **Art. 16 – Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen – neben den ausdrücklich in den vorliegenden Statuten und im Gesetz angeführten Zuständigkeiten – folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, sofern der Verein Kraft Gesetz zur Revision verpflichtet ist
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

### **Art. 17 – Beschlussfähigkeit und Stimmrecht an der Vereinsversammlung**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Vereinsversammlung berechtigt.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn es ausdrücklich von einem Fünftel der Anwesenden oder vom Präsidenten verlangt wird.

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst werden.

### **Art. 18 – Vorstand**

In den Vorstand wählbar sind natürliche Personen, wobei eine Vereinsmitgliedschaft vorausgesetzt ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Lakers Sport AG ernennt einen Delegierten, welcher ebenfalls dem Vorstand angehört. Der Vorstand kann Dritte zur Erfüllung seiner Aufgaben als Hilfspersonen beiziehen.

### **Art. 19 – Aufgaben**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten und vertritt den Verein. Er hat alle Befugnisse, die nicht Kraft Gesetz oder der Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 20 – Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### **Art. 21 – Revisionsstelle**

Sind die gesetzlichen Kriterien erfüllt, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen.

Wird eine Revisionsstelle gewählt, prüft sie die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit und fristlos abgewählt werden.

Ist der Verein weder zu einer ordentlichen noch zu oder eingeschränkter Revision verpflichtet, so ist der Verein in der Ordnung seiner Revision frei.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 22 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins, namentlich auch im Falle der Fusion, kann nur durch die Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen und der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Lakers Sport AG oder ihre Rechtsnachfolgerin.

### **Art. 23 – Genehmigung/Rechtswirksamkeit**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 15. August 2019 genehmigt und sind daher die einzig gültigen Statuten des Vereins.

Rapperswil-Jona, 15. August 2019

Präsident:

Protokollführer:

\_\_\_\_\_  
Guido Brühwiler

\_\_\_\_\_  
Sandro Ruggli